

**Benutzungs- und Entgeltordnung**  
**für das Lessingtheater Wolfenbüttel**  
**mit Entgelttarif und Hausordnung**

vom 17.12.2014  
(*Ratsbeschluss 17.12.2014*)  
in Kraft getreten am 01.01.2015

- Neufassung -

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel**

Aufgrund § 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel beschlossen.

### **Teil A Benutzungs- und Entgeltordnung**

#### **§ 1 Allgemein**

Das Lessingtheater Wolfenbüttel ist ein Gastspieltheater mit einem genreübergreifendem Programm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Vorrangiges Ziel ist es, die Spielstätte als Ort der Teilhabe und der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur in der Region zu verankern.

#### **§ 2 Nutzungsobjekt**

- (1) Die Räumlichkeiten des Lessingtheaters Wolfenbüttel sind öffentliche Einrichtungen und werden von der Stadt Wolfenbüttel vor allem für kulturelle Zwecke im Sinne des § 1 vermietet.
- (2) Die Nutzung des Theaters erfolgt vorrangig durch die Stadt Wolfenbüttel für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Theaterprogrammes. Eine Überlassung der Räume an Dritte kann nur erfolgen, soweit eine Nutzung durch die Stadt Wolfenbüttel nicht entgegensteht.
- (3) Über die Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht.

#### **§ 3 Nutzungsvertrag**

- (1) Das Verhältnis zwischen der Stadt Wolfenbüttel als Vermieterin und dem Nutzer wird durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung (Teil A), der Entgelttarif (Teil B), sowie die Hausordnung (Teil C). Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Nutzungsvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Er ist nicht auf Dritte übertragbar.

- (3) Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Nutzer fällige Entgelte aus dem Nutzungsverhältnis nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festzulegenden Frist zahlt,
- der Nutzer auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachweist, sofern dies im abzuschließenden Nutzungsvertrag vorgesehen ist. § 7 Abs.3 gilt entsprechend.
- Tatsachen bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, oder
- die überlassenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet. Sagt der Nutzer die Veranstaltung aus Gründen, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, ab, ist die Stadt berechtigt, den ihr entstandenen Schaden bzw. Aufwand ersetzt zu bekommen.

- (4) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung der mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen, und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Nutzungsentgelte**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erhebt für die Nutzungsüberlassung der städtischen Räumlichkeiten im Lessingtheater Nutzungsentgelte nach Maßgaben des geltenden Entgelttarifs (Teil B).
- (2) Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem gegenüber die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend des Nutzungsvertrages erlaubt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Hausrecht**

Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Im Übrigen gilt die Hausordnung (Teil C). Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von den von der Stadt beauftragten Bediensteten des Grundstücks verwiesen werden; eine Erstattung der Nutzungsentgelte kommt nicht in Betracht.

#### **§ 6**

#### **Nutzerpflichten**

- (1) Vor Inanspruchnahme hat der Nutzer den Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Stadt beauftragten Bediensteten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Schadhafte Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

- (2) Dekorationen, Geräte, Kulissen und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Wolfenbüttel eingebracht werden.
- (3) Der Nutzer hat der Stadt vor der Nutzung eine Person namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Ordnung Sorge trägt.

### **§ 7**

#### **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer – verursachten Schäden, die der Stadt durch eine nicht dieser Ordnung entsprechenden Benutzung entstehen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle versicherbaren vorstehenden Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Kommen eingebrachten Sachen des Nutzers oder der Zuschauer abhanden oder werden sie beschädigt oder wird sonst ein Anspruch gegen die Stadt aus dem Nutzungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem geltend gemacht, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftung der Stadt für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

### **§ 8**

#### **Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern**

- (1) Der Nutzer muss geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen.
- (2) Ist der Einsatz einer Brandwache gesetzlich vorgeschrieben, trägt der Nutzer die hierdurch entstehenden Kosten. Der Nutzer verpflichtet sich, für Brandschutz- und Ordnungskräfte sowie sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der Stadt Wolfenbüttel und dritter Organisationen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Während der gesamten Nutzungszeit muss der Nutzer oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Nutzer gewährleistet die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandwache und Sanitätsdienst, soweit diese erforderlich sind mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst. Der Nutzer ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Verantwortlichkeit der Stadt Wolfenbüttel bleibt unberührt.

- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer die Vorschriften dieser Ordnung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif und die Hausordnung treten am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Nutzung des Lessingtheaters vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 17.12.2014  
STADT WOLFENBÜTTEL  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Pink

### Teil B

#### Entgelttarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel

1. Die Stadt Wolfenbüttel erhebt gemäß § 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel ab dem 01.01.2015 für die Nutzungsüberlassung von städtischen Räumen im Lessingtheater an Dritte nachfolgend aufgeführte Grundentgelte:

	Veranstaltungsraum in betriebsbereitem / spielfertigem Zustand	Nutzung zu gewerblichen oder privaten Zwecken (zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer)	Nutzung zu gemeinnützigen, kulturellen Zwecken (zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer)
1.1.	Großer Saal	2.200 €	1.100 €
1.2.	Studiobühne im Veranstaltungsbetrieb	1.400 €	700 €
1.3.	Studiobühne im Probenbetrieb	600 €	300 €
1.4.	Foyer Nord	400 €	200 €
1.5.	Foyer Süd	400 €	200 €

- 1.6. Bei der Erhebung der Entgeltsätze ist eine Gesamtnutzungsdauer von max. 9 Stunden zugrunde gelegt. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das Grundentgelt, sowie ggf. zusätzlichen Nebenkosten (Ziff. 2 und 3) abgerechnet.
- 1.7. Die Entgelte werden für die Nutzung des jeweiligen Veranstaltungsraumes sowie des Eingangsbereiches mit Kassenbereich (nach Absprache), der Künstlergarderober, der Besuchergarderober und Toiletten im Untergeschoss, sowie bei Nutzung des Großen Saals bzw. der Studiobühne für den Regieraum (nach Einweisung durch das städtische Fachpersonal) erhoben.
- 1.8. Für Aufbau-, Abbau- bzw. Probenstage wird kein Grundentgelt erhoben, sondern die tatsächlich anfallenden Kosten nach Aufwand mit dem Nutzer jeweils abgerechnet.
- 1.9. Bei der Nutzung des Großen Saals bzw. der Studiobühne ist die Nutzung des Foyers Nord für veranstaltungsbezogene Gastronomie inbegriffen. Die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, die gastronomische Bewirtschaftung selbst durchzuführen. Eine gastronomische Bewirtschaftung durch den Nutzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten ist nur im Einzelfall und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt erlaubt.
- 1.10. In den Grundentgelten sind folgende Nebenkosten enthalten:
- Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Grundreinigung.
  - Eine zugelassene Bestuhlungsvariante, sowie im Großen Saal bzw. auf der Studiobühne Bühnentechnik-Paket „Weißlicht und Sprachbeschallung Große Bühne“:  
Licht: Gegenlicht mit 6 Fresnelscheinwerfern 1200 W, Frontlicht mit 8 PC-Linsenscheinwerfern 1200 W,  
eine Einrichtung der Scheinwerfer sowie die Erstellung einer Lichtstimmung  
 (nicht enthalten: Farben, Szenenwechsel, veranstaltungsbegleitende Bedienung des Lichtstellpultes)  
Ton: Saalbeschallungsanlage Säulenarray, Tonregie 20 Kanal Digitalpult,  
 2 Funkmikrofone mit Handsender oder Lavalier bzw. Headset, 4 kabelgebundene Mikrofone, wahlweise mit Tischstativ oder Galgenstativ,  
 Einrichtung und veranstaltungsbegleitende Betreuung durch Beschallungstechniker.
  - Personalkostenanteil

- 1.11. Die Anwesenheit zweier Meister für Veranstaltungstechnik oder eines Meisters und einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik, ist bei Nutzung des Großen Saals und der Studiobühne sowohl während der Veranstaltung als auch während der Aufbau- und Probenphasen nach Maßgaben der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) gesetzlich vorgeschrieben. Das benannte Fachpersonal wird ausschließlich von der Stadt gestellt; die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte ist nicht gestattet.

<b>2. Zusätzliche Personalkosten (optional bzw. bei Überschreitung der Nutzungsdauer nach Ziff. 1.6.; pro Person/Stunde)</b>	
2.1.	Meister für Veranstaltungstechnik <b>45 €</b>
2.2.	Fachkraft für Veranstaltungstechnik <b>35 €</b>
2.3.	Bühnenarbeiter <b>15 €</b>
2.4.	Servicepersonal für Gastronomie, Garderobe, Einlass, Kasse (nach Absprache) <b>15 €</b>
2.5.	Sanitäts- und Ordnungsdienste sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu stellen.

<b>3. Zusätzliche Nebenkosten</b>	
3.1.	Brandsicherheitswachen <b>nach Abrechnung</b>
3.2.	Zusätzliche Reinigungskosten:
3.2.1.	- bei zwei oder mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen <b>nach Abrechnung</b>
3.2.2.	- bei nicht ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten <b>nach Abrechnung</b>

<b>4. Zusätzliche Leistungen und Kosten (optional)</b>	
4.1.	Licht- und Tonpakete:
4.1.1.	<u>Paket 1:</u> „Kleine mobile Beleuchtung“ (4 Scheinwerfer S4 Par 575W auf 2 Stativen, Lichtstellpult, Einfärben von Scheinwerfern nach Wunsch in gängigen Grundfarben, Aufbau und Einrichtung <u>einer</u> Beleuchtungsszene, technische Einweisung, jedoch <u>keine</u> veranstaltungsbegleitende Betreuung) <b>150 €</b>
4.1.2.	<u>Paket 2:</u> „Kleine mobile Beschallung“ (Aktive Prozessoranlage 1 kW, 2 kabelgebundene Mikrofone, wahlweise mit Tischstativ oder Galgenstativ, Aufbau und Einrichtung <u>einer</u> Beschallungsszene, technische Einweisung, jedoch <u>keine</u> veranstaltungsbegleitende Betreuung) <b>150 €</b>
4.1.3.	<u>Paket 3:</u> „Szenenlicht Große Bühne“ (zusätzlich zu Technik-Paket „Weißlicht und Sprachbeschallung Große Bühne“, s. Ziff. 1.7.) Z-Brücke mit 4 Movinglights mit Farb- und Positionswechseln, Portalbrücke mit 16 PC-Linsenscheinwerfern 1200 W einfärbbar mit Farbfolien, Bühnenzug mit 12 Par 64 Scheinwerfern à 1000 W einfärbbar mit Farbfolien, Einfärben von Scheinwerfern nach Wunsch und in gängigen Grundfarben, Programmierung und Einrichtung verschiedener Stimmungen nach Wunsch, veranstaltungsbegleitende Betreuung durch Beleuchtungstechniker <b>600 €</b>
4.1.4.	<u>Paket 4:</u> „Konzertbeschallung Große Bühne“ Saalbeschallungsanlage Säulenarray, 2 Wege Monitoranlage, Tiefbasserweiterung, Tonregieplatz 20 Kanal Digitalpult, 2 Funkmikrofone mit Handsender oder Lavalier bzw. Headset, gemischter universeller Mikrosatz für Gesangs- und Instrumentenabnahme, DI-Boxen, Einrichtung und veranstaltungsbegleitende Betreuung durch Beschallungstechniker <b>700 €</b>
4.2.	Weiteres Inventar (einzeln):
4.2.1.	Klavier (ungestimmt) <b>100 €</b>

4.2.2.	Flügelstimmung	nach Abrechnung
4.2.3.	Funkstrecke mit Headset	50 €
4.2.4.	Funkstrecke mit Handmikrofon, inkl. Stativ und Klemme, kabellos	30 €
4.2.5.	Kabelmikrofon, inkl. Stativ, Mikroklemme und 10 m Mikrokabel	5 €
4.2.6.	Notenpult	5 €
4.2.7.	CD-Player	10 €
4.2.8.	Mobiles Lichtpult 24 ch. DMX	20 €
4.2.9.	Monitor aktiv, 200 W	20 €
4.2.10	Scheinwerfer 1kW, mit Scheinwerferhaken und Safetie	10 €
4.2.11	Lichtstativ, max. Höhe 2m	10 €
4.2.12	Mobiles Tonpult, 12 ch.	20 €
4.2.13	Mobiles Beschallungssystem Säulenarray	80 €
4.2.14	Bühnenpodest inkl. Aufbau	15 €
4.2.15	Zusätzliches Fremdpersonal oder Anlagen/Geräte, die durch die Stadt angemietet werden müssen	nach Abrechnung
4.2.16	Rednerpult	30 €

4.3. Bei den vorstehenden Entgeltbeträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Für Leistungen nach Ziff. 2 bis 4 wird bei einer Nutzung durch Dritte zusätzlich die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

4.4. Das Verhältnis zwischen Stadt und Nutzer über die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziff. 4.1. und 4.2. wird im Rahmen des Nutzungsvertrages nach § 3 der Benutzungsordnung geregelt. Es kann auch im Rahmen eines gesonderten Nutzungsvertrages geregelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## 5. Reduzierung oder Verzicht auf die Erhebung von Entgelten

5.1. Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein *übergeordnetes* städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Teil C**  
**Hausordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Nutzern und Besuchern des Lessingtheaters Wolfenbüttel. Sie gilt in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände des Theaters.
- (2) Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber dem Besucher das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten und ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

**§ 2**  
**Aufenthalt**

- (1) Im gesamten Bereich des Theaters hat sich jeder Besucher und Nutzer so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
- (2) Das Theater ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz – GSG).
- (3) In den Bereichen innerhalb des Theaters, die den Bediensteten des Theaters vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die technischen Räume.
- (4) Rettungswege sind freizuhalten. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
- (5) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar des Theaters sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Besucher oder Nutzer haftet für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (6) Die Mitnahme von Mänteln, Kopfbedeckungen und Schirmen in den Zuschauerraum ist nicht gestattet.
- (7) Das Fotografieren und Filmen im Theater ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Wolfenbüttel oder in Fällen der Nutzungsüberlassung ggf. durch den Nutzer möglich.
- (8) Das Anbringen von Plakaten auf dem Grundstück oder am Gebäude ist verboten. Ferner ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfenbüttel im Gebäude oder auf dem Gelände des Theaters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.
- (9) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

- (10) In den Veranstaltungsräumen sowie in den Fluren und Foyers ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (11) Rollschuhfahren, Inline-Skaten und Ähnliches ist im Gebäude und auf dem Gelände nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände (ausgenommen Einsatz- und Anlieferungsfahrzeuge) ist nicht erlaubt.
- (12) Mit Ausnahme von Blindenführhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
- (13) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Theatergelände nicht gestattet.

### § 3

#### **Störung des Hausfriedens**

- (1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in Wiederholungsfällen sowie in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Zu den schwerwiegenden Fällen zählen insbesondere:
  - das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die als Waffen genutzt werden können
  - die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
  - mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus
  - Diebstahl
  - Randalieren
  - das Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
  - das Beschimpfen und Beleidigen von Besuchern, Nutzern und Personal
  - das Mitführen und der Konsum von Drogen
  - das Mitführen und der Konsum von Alkohol außerhalb der definierten Gastronomiebereiche
  - Betteln
- (2) Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung das Gelände des Theaters nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

Für eine Nutzungsüberlassung des Theaters an Dritte gelten ergänzend die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif für das Lessingtheater Wolfenbüttel vom 17.12.2014 (in Kraft getreten am 01.01.2015).